



Zusätzliche Vertragsbedingungen der AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen für die Ausführung von Lieferungen und Leistungen

1. Allgemeines

Für das Vertragsverhältnis zwischen der AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen (nachstehend AOKN genannt) und dem Auftragnehmer (nachstehend AN genannt) gelten ergänzend zu den Bestimmungen der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/B) in ihrer jeweils gültigen Fassung diese Zusätzlichen Vertragsbedingungen.

Im Fall von Widersprüchen gehen die vertraglichen Regelungen und die Bestimmungen der VOL/B diesen Zusätzlichen Vertragsbedingungen vor.

Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrags, ohne dass ihrer Geltung ausdrücklich widersprochen werden muss.

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber muss in deutscher Sprache erfolgen.

2. Liefer- und Leistungstermine

Die Liefergegenstände sind – wenn nichts anderes vereinbart ist – auf Gefahr des AN frei Erfüllungsort zu liefern. Liefertermine sind mit der AOKN rechtzeitig abzustimmen.

Soweit Teillieferungen nicht ausdrücklich vereinbart sind, dürfen sie nur mit vorheriger Zustimmung der AOKN vorgenommen werden.

3. Änderungen der Vergütung (zu § 2 Nr. 3 VOL/B)

Beansprucht der AN auf Grund von § 2 Nr. 3 VOL/B eine erhöhte Vergütung, muss er dies der AOKN unverzüglich vor Ausführung der Leistung und der Höhe nach anzeigen. Eine nachträgliche Anpassung der Vergütung ist ausgeschlossen.

Der AN hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.

4. Verpackung

Die Packmittel müssen der Art und dem Gewicht der Ware, der jeweiligen Versandart und dem Beförderungsweg entsprechen.

Der AN ist verpflichtet, Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung auf eigene Kosten vom Ort der Übergabe der Leistung an den Empfänger

zurückzunehmen, es sei denn, der jeweilige Empfänger der Leistung verlangt vor Ort die Übergabe von gelieferten Waren in der Verpackung.

5. Eigentumsvorbehalt

Alle Lieferungen müssen frei von Eigentumsvorbehalten (insb. einfachen, verlängerten und erweiterten Eigentumsvorbehalten) erfolgen.

6. Ausführung der Leistungen (zu § 4 VOL/B)

Der AN muss der AOKN die Überprüfung der in § 4 Nr. 1 Abs. 1 S. 2 VOL/B genannten Anforderungen durch Vorlage geeigneter Unterlagen (Schaltbilder, Funktionsbeschreibungen usw. in deutscher Sprache) ermöglichen.

Beschreibungen, Zeichnungen oder Muster, welche der AN im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Leistung erhalten hat, bleiben Eigentum der AOKN. Sie sind der AOKN nach Ausführung des Auftrags kostenfrei zurückzugeben.

Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen und sonstige Produktunterlagen sind in deutscher Sprache beizufügen.

7. Versand (zu § 6 VOL/B)

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, hat der AN die Lieferung oder Leistung frei Erfüllungsort zu erbringen.

Soweit ausnahmsweise die Übernahme der Versandkosten durch die AOKN vereinbart ist, hat der AN die für die AOKN günstigste Versandart, den günstigsten Versandweg sowie die tariflich günstigste Warenbezeichnung zu wählen. Bei Nichteinhaltung behält sich die AOKN vor, evtl. Mehrkosten gegen die Rechnung des AN aufzurechnen .

8. Auftragsentziehung – Kündigung oder Rücktritt (zu § 8 VOL/B)

Die AOKN kann den Vertrag insbesondere dann außerordentlich kündigen oder von ihm zurücktreten, wenn der AN mit der Zahlung von Steuern und Beiträgen zur Sozialversicherung in Verzug gerät oder seine Zuverlässigkeit aus sonstigen Gründen nicht mehr gegeben ist.

9. Abnahme und Gefahrübergang (zu § 13 VOL/B)

Leistungs- und Erfüllungsort ist – wenn nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist – der Sitz der im Auftrag bezeichneten Bedarfsstelle (Dienststelle der AOKN).

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung geht erst auf die AOKN über, wenn die oder der zuständige Mitarbeiter am Leistungs- / Erfüllungsort die Leistung des AN abgenommen oder, wenn eine Abnahme weder gesetzlich vorgesehen noch vertraglich vereinbart ist, die Lieferung des AN angenommen ist.

10. Rechnung (zu § 15 VOL/B)

Die Fälligkeit des Kaufpreises bzw. der vereinbarten Vergütung hängt vom Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung bei der AOKN ab. Der Rechnung sind prüffähige Unterlagen über die Lieferung/Leistung an die Bedarfsstelle beigefügt werden (in der Regel quittierte Lieferscheine bzw. Leistungsnachweise).

Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung auf die im Auftrag bezeichnete Dienststelle der AOKN auszustellen. Die Rechnungen dürfen der Ware nicht beige packt werden. Die Rechnung muss im Wortlaut genau mit den Bezeichnungen der AOKN in der Bestellung übereinstimmen und Bestellnummer, Bestelldatum und Empfänger enthalten.

Bei Teilrechnungen aufgrund von Teillieferungen müssen gelieferte und restliche Mengen klar ersichtlich sein. Die letzte Teilrechnung ist als solche und als Schlussrechnung zu kennzeichnen.

Rechnungen, die ohne die vertraglich festgelegten Unterlagen eingehen, werden von der AOKN unbearbeitet zurückgesandt.

11. Zahlungen der AOKN (zu § 17 VOL/B)

Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt nach Erfüllung der Leistung, und soweit nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug.

Die Zahlungs- und Skontofrist beginnt mit dem Eingang einer den Anforderungen der Ziff. 10 entsprechenden Rechnung bei der AOKN, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs gemäß Ziff. 9 dieser Vertragsbedingungen.

Die Bezahlung kann auch durch Verrechnung mit Forderungen erfolgen, die der AOKN gegen dem AN oder diesem angeschlossenen Firmen zustehen.

Eine Abtretung der Forderung gegen die AOKN ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der AOKN zulässig.

12. Schutzrechte

Macht ein Dritter gegenüber der AOKN Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend, wird der AN nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die Leistungen so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen der vereinbarten Leistung in für die AOKN zumutbarer Weise entsprechen, oder der AOKN von dem Dritten das Recht zur rechtmäßigen Nutzung verschaffen.

Zusätzlich wird der AN die AOKN und ggf. ihre Bediensteten von allen Ansprüchen des Dritten freistellen. Die Freistellungsverpflichtung des AN steht unter dem Vorbehalt, dass die AOKN den AN von den geltend gemachten Ansprüchen des Dritten unverzüglich verständigt, die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht willkürlich anerkennt und im Rahmen des Zumutbaren die rechtliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen nur im Einvernehmen mit dem AN führt. Der AOKN und ggf. ihren Bediensteten durch die Rechtsverteidigung entstandene angemessene Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten des AN. Dasselbe gilt für alle weiteren notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten.

Weitergehende Ansprüche der AOKN bleiben unberührt.

13. Geheimhaltung

Der AN ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder sonst zu verwerten. Der AN wird die Informationen nur den Mitarbeitern zugänglich machen, die diese Informationen zur Erfüllung der vertraglichen Aufgaben benötigen und die eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung übernommen haben oder aufgrund ihres Arbeitsvertrages mit dem AN zu entsprechender Geheimhaltung verpflichtet sind.

Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrages auf unbestimmte Zeit fort. Sie gilt jedoch nicht für Informationen, die allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies der Empfänger zu vertreten hat, oder dem Empfänger von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden, oder aufgrund einer vollstreckbaren behördlichen oder richterlichen Entscheidung oder eines Gesetzes zu offenbaren sind, oder von dem überlassenden Vertragspartner zur Bekanntmachung schriftlich frei gegeben worden sind. Die Beweislast für das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes trägt der AN.

14. Gerichtsstand (zu § 19 VOL/B)

Gerichtsstand ist Hannover.

15. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags über die Erbringung von Leistungen oder dieser Zusätzlichen Vertragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt dann eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätten die Vertragsparteien die Angelegenheit von vornherein bedacht. Die vorstehende Regelung gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dem Vertrag über die Erbringung von Leistungen oder in diesen Zusätzlichen Vertragsbedingungen normierten Umfang der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; in solchen Fällen tritt ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) an die Stelle des Vereinbarten.